

Sitzung vom 24. März 1993

923. Anfrage (Kostenlose Berufsberatung für Erwachsene)

Kantonsrätin Aurelia Favre, Winterthur, hat am 22. Dezember 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Wie dem "Landboten" vom 22. Dezember 1992 zu entnehmen war, beabsichtigt der Regierungsrat, zukünftig für die Berufsberatung Erwachsener Gebühren zu erheben.

Ich ersuche daher den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Aus welchen Gründen sollen die bis anhin unentgeltlichen Berufsberatungen Erwachsener gebührenpflichtig werden?
2. Wie legt der Regierungsrat das eidgenössische Berufsbildungsgesetz aus, welches für solche Konsultationen generell die Unentgeltlichkeit vorsieht?
3. Sieht der Regierungsrat eine Abstufung vor? Wenn ja, ab der wievielten Konsultation würden Gebühren erhoben, und mit welcher Begründung?
4. Wie hoch wäre der Gebührenbetrag? Sieht der Regierungsrat eine Einkommensabstufung vor?
5. Wie viele Ratsuchende wären im Kanton Zürich pro Jahr von dieser Massnahme betroffen?
6. Wie hoch wären die Einnahmen, die der Kanton dadurch erhalten würde?
7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass eine Gebührenerhebung für die Berufsberatung Erwachsener gerade in der heutigen schwierigen Zeit der Berufsfindung denkbar ungünstig ist?

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Aurelia Favre, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Die Berufsberatung ist geregelt im Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978. Art. 3 legt fest, dass die Berufsberatung im Prinzip unentgeltlich ist, die Kantone aber für besondere Beratungsdienste ein Entgelt verlangen können. Diese Möglichkeit der Kostenerhebung ist 1984 durch das Bundesgesetz über die Sparmassnahmen geschaffen worden. Die gegenwärtige finanzielle Situation im Kanton macht es erforderlich, dass auch die Dienstleistungen der Berufsberatung im Hinblick auf die Einführung einer angemessenen Benutzungsgebühr überprüft werden.

Bei der Beratung von Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr soll am Prinzip der Unentgeltlichkeit festgehalten werden. Bei Erwachsenen ist die Erhebung einer Gebühr dann vorgesehen, wenn die Dauer der Beratung das übliche Mass überschreitet. Im Bereich der Allgemeinen Berufsberatung werden für die Beratung von Erwachsenen ab dem 20. Altersjahr im Durchschnitt knapp drei Sitzungen im Umfang von je ca. 80 Minuten, gesamthaft also rund vier Stunden, aufgewendet. Rund drei Viertel aller Beratungen werden in diesem zeitlichen Rahmen abgeschlossen. Es ist vorgesehen, ab der vierten Sitzung eine Gebühr von Fr. 200 pro Sitzung zu erheben. Eine Abstufung nach Einkommen ist aus Gründen der Praktikabilität nicht zweckmässig. Hingegen ist eine individuelle Befreiung von der Gebührenpflicht in sozialen Härtefällen vorgesehen, namentlich für Arbeitslose und Empfänger von Fürsorgeleistungen. Pro Jahr ist im Kanton mit etwa 700 gebührenpflichtigen Beratungen zu rechnen, welche Einnahmen von etwa Fr. 160 000 erbringen sollen.

Im Bereich der Akademischen Berufsberatung gilt für die Beratung von Erwachsenen ab dem 20. Altersjahr eine ähnliche Regelung wie im Bereich der Allgemeinen Berufsberatung;

Arbeitslose, Empfänger von Fürsorgeleistungen, Studienaufschieber und Studierende sind von der Gebührenpflicht befreit.

Die Berufsfindung der Ratsuchenden ist - zumindest im Bereich der Allgemeinen Berufsberatung - mit dem 20. Altersjahr in der Regel abgeschlossen. Bei der Beratung von Erwachsenen stehen Fragen der Laufbahn, der Weiterbildung, der Umschulung, des Wiedereinstiegs, des Berufs- oder des Arbeitsplatzwechsels im Vordergrund. Im Hinblick auf die Bedeutung, welche die Behandlung dieser Fragen für die berufliche Zukunft der Ratsuchenden hat, sind Gebühren in der vorgesehenen Grössenordnung als zumutbar zu bezeichnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 24. März 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller